Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **08.5179.02**

ED/P085179
Basel, 20. August 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 19. August 2008

Interpellation Nr. 49 Maria Berger-Coenen betreffend Umsetzung des obligatorischen Sportunterrichts an den Berufsfachschulen
(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 4. Juni 2008)

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

In der Verordnung des Bundesrates über "Turnen und Sport an Berufsschulen" vom 14. Juni 1976 wird in Art. 4 festgehalten: "Der obligatorische Turn- und Sportunterricht umfasst pro Woche bei eintägigem Berufsschulunterricht mindestens eine Lektion, bei anderthalb- oder zweitägigem Unterricht eine Doppellektion." Der Regierungsrat erachtet das Obligatorium des Sportunterrichts an Berufsfachschulen als ein wichtiges und breitenwirksames Instrument zur Gesundheitsförderung. Sport leistet ausserdem einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und zur sozialen Integration der Jugendlichen. Wie die nachstehenden Ausführungen zeigen, erreichen die Berufsfachschulen bei der Umsetzung des Sportobligatoriums einen hohen Wert. Dass er nicht bei 100% liegt, hat mehrere Gründe:

- Das Obligatorium bei eintägigem Unterricht im Umfang von 1 Lektion pro Woche ist nicht sinnvoll umzusetzen, v.a. dann nicht, wenn der Unterricht auf Sportanlagen stattfindet, die nicht unmittelbar beim Schulstandort liegen. Die Schulen behelfen sich auf verschiedene Weise: Sie bündeln das Obligatorium, indem sie zum Beispiel bei der zweijährigen Ausbildung mit Berufsattest nicht je 1 Lektion Sport pro Ausbildungsjahr erteilen wie gesetzlich gefordert, sondern im einen Jahr zwei und im andern keine. Ausserdem bieten die Berufsfachschulen im Freiwahlfachbereich kostenlos eine breite Palette an Sportaktivitäten an.
- Die Sportanlagenkapazität, welche für eine volle Umsetzung des Sportobligatoriums nötig wäre, ist über den ganzen Kanton und vordergründig betrachtet ausreichend. Allerdings sind nicht die Gesamtkapazitäten entscheidend, sondern die lokalen Kapazitäten der gut im Stundenplan integrierbaren Sportlektionen. Insbesondere für die Schulstandorte im Stadtzentrum (Berufsfachschule Basel auf dem Kohlenberg und Handelsschule KV am Aeschengraben gibt es zu wenig schnell erreichbare Sportanlagen. So ist es zum Beispiel einer Klasse des HKV Basel aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich, den Sportunterricht am Standort Bäumlihof zu besuchen. Ein volle Umsetzung des Sportobligatoriums würde also die Schaffung von zusätzlichem Sportanlagenkapazitäten in unmittelbarer Nähe der Schulstandort erfordern. Dies ist insbesondere im Stadt-

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 22. August 2008

zentrum mit seiner verdichteten Nutzung und seinem Mangel an freiem Raum mit angemessenem Aufwand nicht möglich.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1 - 4

Allgemeine Gewerbeschule Basel AGS: An der AGS ist es aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich, die gesetzlich vorgeschriebene Unterscheidung in Lernende mit eintägigem Berufsfachschulunterricht und in solche mit anderthalb- oder zweitägigem Unterricht vorzunehmen. Die AGS setzt das Obligatorium so um, dass alle Lernenden – also auch jene mit eintägigem Berufsschulunterricht – im 1. und 2. Lehrjahr in den Genuss von zwei Sportlektionen pro Woche gelangen. Das bedeutet, dass ein Teil der Lernenden mehr Sportlektionen besucht, als das Gesetz es vorschreibt, und ein Teil weniger. Im Durchschnitt haben alle 2849 Lernenden des Schuljahres 2007/08 so viel Sportunterricht erhalten, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist. Keinen Sportunterricht erhalten aus schulorganisatorischen Gründen jene 29 Lernenden, die die Berufsmaturität als Vollzeitausbildung nach der Berufslehre absolvieren. Bei den Lernenden der lehrbegleitenden Berufsmaturität ist die Situation je nach Lehrzweig unterschiedlich. Die AGS bietet ausserhalb des Sportobligatoriums eine breite Palette an Freiwahlfachangeboten im Sportbereich an.

Schule für Gestaltung Basel: Die Lernenden besuchen den Sportunterricht an der AGS. Für sie gilt, was oben dargestellt wurde.

Berufsfachschule Basel: Im Schuljahr 2007/08 konnte das Sportobligatorium zu fast 100% umgesetzt werden. 40 von 1309 Lernenden erhielten wegen der Knappheit an gut erreichbaren Sportanlagenkapazitäten keinen Sportunterricht. Im Schuljahr 2008/09 verschlechtert sich die Situation: In 14 Klassen kann kein Sportunterricht durchgeführt werden. Mit Blick auf das Schuljahr 2009/10 wird an einer Verbesserung der Situation gearbeitet. Ausserhalb des Sportobligatoriums steht den Lernenden nebst dem obligatorischen Sportunterricht das Freiwahlfachangebot der AGS zur Verfügung.

Handelsschule KV Basel HKV: Die Lernenden im Bereich Berufsattest (zwei Lehrjahre, 1 Schultag pro Woche, Sportobligatorium umfasst 1 Lektion pro Lehrjahr) besuchen aus schulorganisatorischen Gründen im ersten Lehrjahr zwei Lektionen und im zweiten Lehrjahr keine. Die Lernenden in den übrigen Berufslehren (B-Profil, E-Profil, Berufsmaturität) haben in ihrer Stundentafel im 1. und 2. Lehrjahr zwei obligatorische Sportstunden. Im 3. Lehrjahr wird kein obligatorischer Sportunterricht durchgeführt. Von den 1420 Lernenden des Schuljahres 2007/08 haben genau 1000 den gesetzlich vorgeschriebenen Sportunterricht erhalten, die übrigen (3. Lehrjahr) nicht. Die HKV führt für alle Lernenden einen obligatorischen Sportstag durch und bietet im Freifachbereich verschiedene Sportkurse an. Das Sportobligatorium im 3. Lehrjahr liesse sich nur mit zusätzlichen schulnah gelegenen Sportanlagen umsetzen.

Fazit:

- Das Sportobligatorium an den Berufsfachschulen ist nicht zu 100% umgesetzt.

- Die unter www.berufsschulsport.ch publizierten Zahlen sind aufgrund missverständlicher Erhebungen falsch. Die Umsetzungsquote gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung liegt im Kanton Basel-Stadt nicht bei 52%, sondern bei deutlich über 70%, und bewegt sich damit über dem schweizerischen Durchschnitt.
- Die Vorschrift des Bundesrates (1 Lektionen Sport bei eintägigem Berufsfachschulunterricht, sonst 2 Lektionen) führt zu schulorganisatorischen Problemen. In den grossen, organisatorisch komplexen Berufsfachschulen ist es nötig, die Vorschrift nicht auf den einzelnen Lernenden zu beziehen, sondern auf die Gesamtheit der Lernenden. Diese Problemlösung entspricht nicht dem Buchstaben der Verordnung, ist aber angesichts der grossen schulorganisatorischen Probleme, die diese Vorschriften auslösen, eine akzeptable Strategie.
- Die Kapazitäten der Sportanlagen im Stadtzentrum kann nur minimal ausgebaut werden (Beispiel: Einbau eines Kraftraumes). Grössere Projekte (z.B. Turnhallen) lassen sich mit angemessenem Aufwand nicht realisieren. Sportanlagen an der Peripherie sind als Problemlösung ungeeignet, da deren Besuch mit der Arbeitsorganisation an den Berufsfachschulen nicht verträglich ist.
- Es ist das Ziel des Regierungsrates, dass die Berufsfachschulen sich dem Ziel der vollen Umsetzung des Sportobligatoriums weiterhin annähern. Mittel dazu sind Kleinprojekte wie das Einrichten von Krafträumen und allenfalls die Nutzung von Kapazitäten, die wegen dem Rückgang der Schülerzahlen frei werden. Die Schulraumplanung, die aufgrund der Schulharmonisierungsprojekte ohnehin geleistet werden muss, ist bereits im Gange.

5.
Nein, es sind keine Turnhallenprojekte in Planung. Sie könnten, wie oben festgehalten, das Problem de Umsetzung des Sportobligatoriums auch nicht lösen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber